

**Öffentliche Sitzung
des Landgerichts Berlin**

Berlin, den 27. Mai 2004

Zivilkammer 59

Geschäftszeichen: 59 S 511/03
111 C 3010/03 AG Mitte

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht [REDACTED]

Richterin am Landgericht [REDACTED]
als beisitzende Richter,

Justizangestellte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

erschieden bei Aufruf:

für die Klägerin und Berufungsklägerin
Rechtsanwalt Uletilovic

der Beklagte zu 1) und für ihn und die weitere Beklagte und [REDACTED]
[REDACTED]

ferner sind erschienen der geladene Zeuge [REDACTED] sowie die Dolmetscherin
[REDACTED]

Die Rechtzeitigkeit der Berufung wurde festgestellt.

RA Uletilovic stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 17. Dezember 2003 (Bl. 63 d.A.).

[REDACTED] stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 17. Dezember 2003 (Bl. 66 d.A.).

Die Anwälte verhandeln zur Sache.

Die Akten des Pol.-Präs. in Berlin 01.305330 liegen zur Information vor.

b.u.v.: Der Zeuge [REDACTED] soll zum Unfallhergang vernommen werden.

Der Zeuge wurde ordnungsgemäß belehrt, die Belehrung wurde dem Zeugen durch die Dolmetscherin übersetzt.

Zur Person: Ich heiße [REDACTED], bin 40 Jahre alt, von Beruf Kraftfahrer, die Klägerin ist meine Ehefrau, über mein Aussageverweigerungsrecht belehrt: Ich möchte aussagen.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen und um 9.55 Uhr entlassen. Er verzichtet auf Zeugenentschädigung.

Die Dolmetscherin wurde ebenfalls um 9.55 Uhr entlassen.

b.u.v.: Der Beklagte zu 1) soll als Partei angehört werden.

Er wurde ordnungsgemäß belehrt und zur Sache angehört.

Die Anwälte verhandeln mit den bisherigen Anträgen zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme und zum Ergebnis der Anhörung.

RA Uletilovic erklärt, dass auf die Vernehmung des Zeugen [REDACTED] verzichtet wird.

Am Schluss der Sitzung e.u.v.: - Urteil gem. § 540 Abs. 1 S. 2 ZPO -

Auf die Berufung der Klägerin wird unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen das am 02. Dezember 2003 verkündete Urteil des Amtsgerichts Mitte - 111 C 3010/03 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst.

1. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin 1.803,94 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09. November 2002 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 1/16 und die Beklagten zu 15/16.

Gründe:

Wegen des Sachverhalts wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts steht der Klägerin aus Anlass des Verkehrsunfalles vom 14. August 2002 gegenüber den Beklagten ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.803,94 € gem. den §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB, 7, 17 StVG, 3 Nr. 1 und 2 PflVG zu.

Dem Grunde nach kann die Klägerin vollen Ersatz des ihr unfallbedingt entstandenen Schadens verlangen. Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist die Kammer davon überzeugt, dass sich der Unfall so zugetragen hat, wie ihn die Klägerin im Rahmen ihrer Klageschrift ausgeführt hat. Der Zeuge [REDACTED] hat glaubhaft bekundet, dass der Beklagte zu 1) in seinen Fahrstreifen hineingefahren ist und hierdurch den Unfall verursacht hat. Demgegenüber schenkte das Gericht der Unfallschilderung des Beklagten zu 1) keinen Glauben, weil dessen Angaben zum Unfallverlauf wenig ergiebig waren und nur Schlussfolgerungen enthielten. Allein der Hinweis des Beklagten zu 1), er müsse sich in seinem Fahrstreifen befunden haben, weil er im Rückspiegel die Fahrbahnmarkierung wahrgenommen habe, kann nicht überzeugen.

Soweit die Beklagten die Kausalität der Unfallschäden am Unfallfahrzeug bestritten haben, war dies nach Auffassung der Kammer nicht hinreichend substantiiert. Denn die Beklagten haben nicht im Einzelnen dargelegt und unter Beweis gestellt, welche Schäden am klägerischen Pkw ihrer Meinung nach und aus welchen Gründen nicht mit den Beschädigungen am Beklagtenfahrzeug korrespondieren, weshalb von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen wurde.

Der Höhe nach berechnet sich demnach der Unfallschaden der Klägerin wie folgt:

Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert:	1.074,50 €
Gutachterkosten:	268,44 €
Ummeldekostenpauschale:	40,00 €
Unkostenpauschale:	15,00 €
Nutzungsausfallentschädigung:	406,00 €
 Summe:	 1.803,94 €

Der Wiederbeschaffungswert abzüglich 2 % Differenzbesteuerung beträgt 1.274,50 €. Abzüglich des mit einem Bruttobetrag anzusetzenden Restwertes in Höhe von 200,00 € ergibt sich ein zu ersetzender Wiederbeschaffungswert von 1.074,50 €.

Die Kosten der Achsvermessung in Höhe von 60,00 € kann die Klägerin wegen Verstoßes gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) nicht ersetzt verlangen. In diesem Zusammenhang erscheint es nicht ganz nachvollziehbar, weshalb die Klägerin nach Besichtigung ihres Fahrzeuges am 14. August 2002 und Vorlage des Gutachtens am 16. August 2002 noch am selben Tage eine Achsvermessung ihres Fahrzeuges in Auftrag gegeben hat,

obgleich sie dem Gutachten bereits entnehmen konnte, dass es sich bei ihrem Fahrzeug um einen Totalschaden gehandelt hat, der eine Ersatzbeschaffung erforderlich machte.

Die geltend gemachte Ummeldekostenpauschale ist nach gefestigter Rechtsprechung nur in Höhe von 40,00 € gerechtfertigt. Die verlangte Unkostenpauschale ist nur in Höhe von 15,00 € begründet.

Die Klägerin kann allerdings die begehrte Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 406,00 € beanspruchen, denn das bloße Alter eines Fahrzeuges rechtfertigt ohne Hinzutreten weiterer Anhaltspunkte nicht eine Reduktion der Nutzungsausfallentschädigung (KG NZV 1993, 478).

Der der Klägerin zuerkannte Zinsanspruch ist erst ab dem 09. November 2002 begründet. Denn bei dem vorliegenden anwaltlichen Schreiben vom 20. August 2002 handelt es sich lediglich um eine Fälligkeitstellung des erstmalig bezifferten Schadens der Klägerin, ohne dass hierzu ein Verzug der Beklagten eingetreten wäre. Verzugsbegründend ist demnach lediglich die mit anwaltlichem Schreiben vom 25. Oktober 2002 erfolgte Fristsetzung der Beklagten bis zum 08. November 2002.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 ZPO n.F.).